

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bergisch-Gladbach,
vertreten durch den Bürgermeister,
(Auftraggeberin)

und

der Stadt Wermelskirchen,
vertreten durch den Bürgermeister,
(Auftragnehmerin)

zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) schließen die Stadt Wermelskirchen und die Stadt Bergisch-Gladbach, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gem. § 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), ist örtlicher Träger der Sozialhilfe der Rheinisch-Bergische Kreis (RBK). Dieser hat auf der Grundlage von § 99 SGB XII i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197), durch seine Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung) vom 05.07.2018 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der in § 1 der Sozialhilfesatzung bezeichneten Aufgaben herangezogen. Gem. § 2 der Sozialhilfesatzung machen die Städte und Gemeinden im Rahmen dieser Aufgaben Ansprüche gegen Dritte im eigenen Namen geltend und setzen sie durch.

Auf der Grundlage von § 3 GO NRW können benachbarte Gemeinden zur Effizienzsteigerung gem. §§ 23 ff. des GkG NRW vereinbaren, dass die ihnen übertragenen Aufgaben von einer der Gemeinden durchgeführt werden.

1. Ausgangslage, Aufgabenübertragung

Die Auftraggeberin hat bis zum 31.12.2018 die Aufgaben gem. § 94 SGB XII selbst wahrgenommen. Seit dem 01.01.2019 nimmt diese Aufgaben die Auftragnehmerin im Rahmen einer Übergangsregelung wahr. Da die Prüfungen im Hintergrund nun abgeschlossen sind, wird die Übergangsregelung jetzt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.

Die Auftragnehmerin führt daher die aufgrund § 3 der Sozialhilfesatzung der Auftraggeberin übertragenen Aufgaben der Unterhaltsheranziehung nach dem SGB XII für sie auch weiterhin durch. Deren Rechte und die Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

2. Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchsetzung der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche und der unterhaltsrechtlichen Auskunftsansprüche, die nach § 94 SGB XII auf den Träger der Leistungen nach dem SGB XII übergegangen sind. Sofern Fälle mit Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgelegt werden, wird auch hierzu eine entsprechende Bearbeitung erfolgen.

Zur Durchführung der Aufgabe wird Folgendes vereinbart:

- Die Geltendmachung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erfolgt durch die Auftragnehmerin, die hierzu alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf den Auskunftsanspruch und die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach Grund und Höhe trifft.
- Hierzu ermittelt die Auftragnehmerin die Höhe des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, macht den öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 117 SGB XII durch Verwaltungsakt geltend und setzt ihn durch.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen von der Auftragnehmerin erlassenen Verwaltungsakt (Auskunftsersuchen) prüft diese, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss bzw. leitet diesen zur Entscheidung an die zuständige Widerspruchsstelle des RBK weiter. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin durch diese Vereinbarung Generalvollmacht zur Wahrnehmung der gerichtlichen Prozesse.
- Die Auftragnehmerin entscheidet über sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur zivilrechtlichen Durchsetzung des Auskunfts- und Unterhaltsanspruchs. Hierzu erteilt die Auftraggeberin die erforderliche Prozessvollmacht für das Klageverfahren in erster Instanz einschließlich Nebenverfahren sowie das Rechtsmittelverfahren. Soweit für das Rechtsmittelverfahren die Beauftragung eines Rechtsanwalts nach § 78 der Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich ist, erfolgt die Beauftragung durch die Auftragnehmerin.
- Die Auftragnehmerin kann den übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistung auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. In diesem Falle erfolgt eine Abtretung des einzuklagenden Anspruches bis zur Höhe der bereits erhaltenen Sozialleistungen durch den Empfänger der Leistung an die Auftragnehmerin. Diese begleitet das weitere Verfahren und vereinnahmt die durchgesetzten Ansprüche. Kosten, durch die die leistungsberechtigte Person selbst belastet wird, sind durch die Auftraggeberin zu übernehmen (gem. § 94 Abs. 5 SGB XII, diese können sein Anwalts- und Gerichtskosten usw.).
- Die Auftragnehmerin betreibt die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG). Sie vertritt die Auftraggeberin im außergerichtlichen und gerichtlichen Insolvenzverfahren. Gleiches gilt für eine durch Abtretung gesicherte Unterhaltsforderung. Über Anträge auf Stundung der Forderung entscheidet die Auftragnehmerin. In Bezug auf den Forderungserlass wird für die Auftraggeberin eine Entscheidungsgrundlage durch die Auftragnehmerin erarbeitet. Von dieser Regelung wird der Forderungserlass in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahren nicht berührt; insoweit entscheidet die Auftragnehmerin auf Grundlage der zu erwartenden Quote nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Auftragnehmerin stellt die ordnungsgemäße Weiterleitung der Einnahmen an den RBK sicher und informiert die Auftraggeberin hierüber. Die erzielten Einnahmen im Asylbereich werden an die Auftraggeberin erstattet.

3. Auftragspflichten

- Die Auftraggeberin prüft bei jedem eingehenden und bereits vorliegenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII und nach dem AsylbLG, ob ein möglicher Unterhaltsanspruch vorliegt. Hierzu wird ein entsprechendes Prüfraster zur Verfügung gestellt. Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass Anhaltspunkte für einen Unterhaltsanspruch vorliegen, übermittelt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zeitnah die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen.

Außerdem verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend, ggf. vorab per E-Mail oder telefonisch, zu informieren.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu informieren.

- Alle notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten trägt die Auftraggeberin.

4. Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die Aufgaben der Unterhaltsheranziehung werden in den Räumlichkeiten der Auftragnehmerin durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden Software zur Unterhaltsberechnung stellt die Auftragnehmerin zur Verfügung.

5. Geldempfang

Unterhaltszahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto der Auftragnehmerin und haben insoweit für den Unterhaltspflichtigen schuldbefreiende Wirkung.

6. Erstattung der Aufwendungen

Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Fälle, die sich aus dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder auch analog aus dem AsylbLG (s. Punkt 2, erster Absatz) ergeben. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der o.g. Unterhaltsfälle zum 31.12. des abzurechnenden Jahres, erstmalig im Januar 2021 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:

- der Personalbedarf Nr. 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage gem. KGSt für den Personalbedarf davon ausgegangen wird, dass eine 1,0 Stelle insgesamt 200 Unterhaltsfälle aus diesem Bereich bearbeiten wird.
- Die Fallpauschale wird wie folgt ermittelt und entsprechend erstattet:
Kosten des Arbeitsplatzes für 1,0 Stelle (wie nachstehend ermittelt): 200 Fälle = Fallpauschale x tatsächlich bearbeiteter Fälle zum Stichtag = Erstattungsbeitrag je Auftraggeberin. So kann die Auftragnehmerin flexibel nach Erfordernis Personal zur Verfügung stellen.

- Die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei sich die Beträge aus dem KGSt-Bericht 13/2019 – Kosten eines Arbeitsplatzes – in der jeweiligen Fortschreibung ergeben
 - die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben auf der Grundlage der Vergütungsgruppe E 9 b TVöD in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt für eine 1,0 Stelle
 - die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt
 - die durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt

Quelle: KGSt-13/2019

Die für die Auftraggeberin erzielten Einnahmen werden dieser im Januar des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend dieser Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese durch die Auftraggeberin zu tragen.

7. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch den Landrat des RBK als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Diese Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung wirksam; sie ersetzt die Vereinbarung für die Übergangslösung vom 13.12.2018. Die Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartnerinnen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2021.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Auftraggeberin:
Bergisch-Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Sabine Hellwig
Fachbereichsleiterin

Für die Auftragnehmerin:
Wermelskirchen, den

Rainer Bleek
Bürgermeister

Stefan Görnert
Erster Beigeordneter

Genehmigungs- und Bekanntmachungsanordnung:

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und der Stadt Bergisch-Gladbach ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Unterhaltsheranziehung auf dem Gebiet des SGB XII durch die Stadt Wermelskirchen abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag